

**Die Stadt
informiert**



Flörsheimer Ortsrecht - 1

Hauptsatzung

für die Stadt Flörsheim am Main



Hauptsatzung der Stadt Flörsheim am Main

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 u. 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Flörsheim am Main am 14. Juli 2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Magistrat

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gemäß § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
 1. Grenzregelungsverfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB)
 2. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB
 3. Entscheidungen über das Vorkaufsrecht
 4. Erwerb von Grundstücken im Wege der öffentlichen Zwangsversteigerung
 5. Widmung von Straßen (§ 4 Hessisches Straßengesetz)
 6. Aufnahme, Prolongation und Umschuldung der in der Haushaltssatzung bzw. den Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe festgesetzten Kredite und Festlegung von Kreditbedingungen.

Die Bindung des Magistrates an die Festsetzungen des Haushaltsplanes bleibt unberührt.
- (4) Das Recht der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 50 Abs. 1 und § 82 Abs. 4 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten mittels Satzung oder einfachen Beschluss auf einen Ausschuss, auf einen Ortsbeirat oder auf den Magistrat zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen des Abs. 3 unberührt.

§ 2 Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wird auf 37 festgelegt. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung vertritt diese in ihren Angelegenheiten auch nach außen. Das vorsitzende Mitglied vertritt die Stadtverordnetenversammlung in den von ihr betriebenen oder gegen sie gerichteten Verfahren, wenn sie nicht aus ihrer Mitte ein oder mehrere Mitglieder damit beauftragt.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Kommunalwahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter wird auf fünf festgelegt.

§ 3 Vorstand der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Dem Vorstand der Stadtverordnetenversammlung gehören neben dem vorsitzenden Mitglied und seinen Vertretern fünf weitere Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung als Beisitzerinnen oder Beisitzer an.
- (2) Der Vorstand der Stadtverordnetenversammlung setzt sich insgesamt nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammen. § 22 Abs. 3 und 4 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes gilt entsprechend.

§ 4 Ausschüsse

- (1) Zur Vorbereitung von Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung sind folgende Ausschüsse zu bilden:
 1. Haupt- und Finanzausschuss
 2. Ausschuss für Bau-, Verkehrs- und Umweltfragen
 3. Ausschuss für Soziales und Kultur.
- (2) Die Ausschüsse nach Abs. 1 bestehen aus jeweils elf Mitgliedern.
- (3) Die Ausschüsse setzen sich im Benennungsverfahren gem. § 62 Abs. 2 HGO nach den Stärkeverhältnissen der Fraktionen zusammen. § 22 Abs. 3 und 4 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes gilt entsprechend.
- (4) Die Ausschüsse wählen jeweils aus ihrer Mitte ein vorsitzendes Mitglied und ihren oder seinen Stellvertreter.

§ 5 Magistrat

- (1) Der Magistrat arbeitet kollegial. Er besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister, der Ersten Stadträtin oder dem Ersten Stadtrat sowie zwölf weiteren ehrenamtlichen Stadträtinnen/Stadträten.
- (2) Die Stelle der Ersten Stadträtin oder des Ersten Stadtrates wird hauptamtlich verwaltet.

§ 6 Ortsbeiräte

- (1) Für die Stadtteile Flörsheim-Stadtmitte, Flörsheim-Weilbach, Flörsheim-Wicker und den Ortsteil Flörsheim-Keramag/ Falkenberg werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 der Hessischen Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.
- (2) Die Ortsbezirke sind wie folgt abgegrenzt:
 1. Der Ortsbezirk Flörsheim-Stadtmitte umfasst das Gebiet der Stadt Flörsheim am Main vor dem Zusammenschluss mit den Gemeinden Weilbach und Wicker am 01.01.1972, ohne den Ortsbezirk Keramag/Falkenberg;
 2. Der Ortsbezirk Flörsheim-Weilbach umfasst den Stadtteil Weilbach mit dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde Weilbach;
 3. Der Ortsbezirk Flörsheim-Wicker umfasst den Stadtteil Wicker mit dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde Wicker;
 4. Der Ortsbezirk Flörsheim-Keramag/Falkenberg umfasst das Gebiet der Wohnplätze Keramag, Falkenberg, Taubertsmühle, Hopfenmühle, Wiesenmühle, Obermühle und Ziegelhütte.
- (3) Die Ortsbeiräte für die Ortsbezirke Flörsheim-Stadtmitte, Flörsheim-Weilbach und Flörsheim-Wicker bestehen aus jeweils neun Mitgliedern, der Ortsbeirat für den Ortsbezirk Flörsheim-Keramag/Falkenberg besteht aus fünf Mitgliedern.

§ 7 Ausländerbeirat

- (1) Der Ausländerbeirat besteht aus elf Mitgliedern.
- (2) Bei der Wahl zum Ausländerbeirat wird die Briefwahl zugelassen.
- (3) Der Ausländerbeirat wählt aus seiner Mitte zwei Mitglieder zur Vertretung seines vorsitzenden Mitgliedes.
- (4) Die Ladungen zu den Sitzungen des Ausländerbeirates werden entsprechend § 58 Abs. 6 HGO und den Regelungen dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie Beschlüsse, Hinweise, Mitteilungen und Genehmigungen, die im Zusammenhang mit Rechtssetzungsverfahren oder zum Begründen von Ansprüchen erforderlich sind, sowie alle übrigen Gegenstände werden mit Abdruck in der „Flörsheimer Zeitung“ (Maingau-Bote - Weilbacher Zeitung - Wickerer Zeitung) öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem die Ausgabe den bekanntzumachenden Text enthält.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.

- (2) Satzungen, Verordnungen und sonstige ortsrechtliche Regelungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen. Gefahrenabwehrverordnungen treten nach § 78 Nr. 7 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 26.06.1990 (GVBl. I S. 197 und 534) in der jeweils geltenden Fassung mit dem Tag in Kraft, den sie selbst bestimmen.
- (3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von sieben Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Die Auslegung erfolgt im Verwaltungsgebäude der Stadt Flörsheim am Main, Erzbergerstraße 14, Flörsheim am Main. Gegenstand, Ort und Raum, Zeitpunkt und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (4) Die öffentliche Auslegung der Entwürfe der Bauleitpläne (Bebauungspläne oder Flächennutzungspläne) nach § 3 Abs. 2 BauGB ist unter Angabe von Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, mindestens eine Woche vorher öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung muss darüber hinaus den Gegenstand (genaue Bezeichnung des Entwurfs) sowie die Tageszeit der Auslegung benennen. Die Dauer der Auslegung bestimmt sich nach § 3 Abs. 2 S.1 BauGB. Daneben sind nach Maßgabe des § 4 a Abs. 4 BauGB der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zusätzlich in das Internet unter www.floersheim-main.de einzustellen und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich zu machen.
- (5) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) und des Auslegungsortes hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Stadt hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a bzw. § 10a BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft. Wirksame Bauleitpläne sollen mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend auch in das Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden.

- (6) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, unverzüglich in der Form des Abs. 1 nachgeholt.

§ 9 In-Kraft-Treten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung in der Fassung des II. Nachtrages vom 22.04.2021 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Flörsheim am Main, den 15. Juli 2022

gez.
Dr. Bernd Blisch
Bürgermeister